

Gesetz

über
die Armenfürsorge.
(Vom 23. Oktober 1927.)

I. Organisation.

A. Die Gemeinden.

§ 1. Die Besorgung des Armenwesens ist Sache der politischen Gemeinde. Unterstützungsträger.

Die Bildung mehrerer Armenverbände in einer politischen Gemeinde ist unzulässig.

§ 2. Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden werden für die Besorgung des Armenwesens die bürgerlichen Armengüter zugewiesen. Armen-güter.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen und Separatfonds behalten ihre bisherige Zweckbestimmung bei, solange die zuständigen Organe nicht etwas anderes bestimmen. Stiftungen.

B. Die Behörden.

§ 3. Zur Besorgung des Armenwesens bestellt jede Gemeinde eine Armenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, der ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates angehören muß. Schweizerbürgerinnen sind wählbar; für sie besteht kein Amtszwang. Armen-pflegen.

Die Armenpflegen können zu ihren Verrichtungen Personen außer ihrer Mitte beziehen.

§ 4. Der Armenpflege liegen ob:

- a) Die Armenfürsorge;
- b) die Verwaltung des Armengutes und der übrigen zu Unterstützungszwecken dienenden Separatgüter;
- c) die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung durch möglichste Äufnung der Armengüter, die Festsetzung und der Einzug der Verwandtenunterstützungen sowie der Rückerstattungen von Privaten, aus öffentlichen Kassen, Fonds, Steuern u. s. w.;
- d) die jährliche Berichterstattung an die Oberbehörden. Ihre Aufgaben.

Für die Verwaltung der Armengüter gelten das Gemeindegesetz und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Aufsicht
über die
Armen-
pflegen.

§ 5. Die Gemeindearmenpflegen stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates.

Diesem liegen insbesondere ob:

- a) Die periodische und, soweit erforderlich, die außerordentliche Prüfung der gesamten Fürsorge- und Verwaltungstätigkeit der Armenpflegen, sowie der Einrichtung und des Betriebes der Bezirks- und Gemeindeanstalten;
- b) der erstinstanzliche Entscheid in Beschwerdefällen;
- c) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat.

Zur Ausübung der Aufsicht bestellt der Bezirksrat einen oder mehrere Armenreferenten; sie müssen nicht Mitglieder des Bezirksrates sein.

Oberauf-
sicht.

§ 6. Die Oberaufsicht über das Armenwesen übt der Regierungsrat aus.

II. Die Verpflichtung zur Armenfürsorge.

A. Fürsorge für Kantonsbürger.

Unter-
stützungs-
pflicht der
Gemeinde.

§ 7. Die Unterstützungspflicht einer Gemeinde ist entweder endgültig oder vorläufig.

Die endgültige Verpflichtung besteht gegenüber allen Kantonsbürgern, die nach §§ 8 und 9 in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben.

Die vorläufige Verpflichtung besteht:

1. Gegenüber denjenigen am Orte anwesenden Kantonsbürgern, deren Unterstützungswohnsitz noch nicht feststeht;
2. gegenüber den am Orte anwesenden, aber nach einer andern Gemeinde endgültig zuständigen Kantonsbürgern in den Fällen des § 16 dieses Gesetzes;
3. gegenüber den außerhalb des Kantons befindlichen Gemeindebürgern, wenn und so lange nicht ein Unterstützungswohnsitz für sie festgestellt ist.

Die vorläufige Unterstützung erfolgt auf Rechnung der endgültig pflichtigen Gemeinde nach Maßgabe des § 16.

§ 8. Jeder mündige Kantonsbürger hat seinen Unterstützungswohnsitz am Ort seiner Niederlassung; vorbehalten bleiben die §§ 10—13.

Unterstützungswohnsitz im allgemeinen.

Für Erwerb und Aufgabe der Niederlassung gilt § 32 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Eine Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt indessen nicht vor, solange der Aufenthalt nicht Kraft eigenen Rechtes und freier Selbstbestimmung gewählt, oder solange er durch die Benutzung von Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalten, oder durch die Unterbringung in einer Versorgungs- oder Strafanstalt veranlaßt ist.

Bestehen mehrere Niederlassungen, so ist diejenige Gemeinde, in der der Heimatschein hinterlegt ist, Unterstützungswohnsitz. Niemand kann mehrere Unterstützungswohnsitze haben.

§ 9. Für Kantonsbürger, die nicht im Kanton niedergelassen sind, und auch nicht nach § 10 den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Niederlassungsgemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz.

Unterstützungswohnsitz bei fehlender Niederlassung.

Ist ein Kantonsbürger in mehreren zürcherischen Gemeinden verbürgert, so ist diejenige Gemeinde unterstützungspflichtig, in welcher er oder seine Vorfahren das Bürgerrecht zuletzt erworben haben.

Doppelbürger.

§ 10. Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Verzicht auf die Unterstützung oder Entzug der Unterstützung, die nicht in den Verhältnissen ausreichend begründet sind, bilden keinen Beweis.

Unterstützungswohnsitz bereits Unterstützter.

Werden unmündige Personen unterstützt, so gelten die noch lebenden Eltern, deren Unterstützungswohnsitz die Kinder gemäß den §§ 11—13 teilen, als mitunterstützt.

Unterstützungswohnsitz der Familienglieder: § 11. Der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes erstreckt sich ohne weiteres auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder.

bei bestehenden oder durch Tod gelösten Ehen; Nach dem Tod des Ehemannes erwirbt die Ehefrau bis zu ihrer Wiederverheiratung einen selbständigen Unterstützungswohnsitz, der sich auch auf die unmündigen Kinder erstreckt. Bei Wiederverheiratung und beim Tode der Mutter behalten die unmündigen Kinder den letzten selbständigen Unterstützungswohnsitz der Mutter bei, bis sie nach §§ 8 und 9 einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erwerben.

bei geschiedenen Ehen;

§ 12. Wird eine Ehe geschieden, so erwirbt jeder Ehegatte mit den ihm zugeteilten Kindern einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Tritt ein Wechsel in der elterlichen Gewalt ein, so findet auch eine entsprechende Änderung des Unterstützungswohnsitzes statt. Werden die Kinder keinem Elternteil zugeteilt, so folgen sie dem Unterstützungswohnsitz des Vaters.

Im Falle des Todes eines Ehegatten oder der Wiederverheiratung der Mutter findet § 11, Absatz 2, Anwendung.

bei uneheliche und bei Adoptivkinderschaft.

§ 13. Das uneheliche Kind teilt den Unterstützungswohnsitz seiner Mutter, sofern nicht Absatz 2 zur Anwendung kommt. Nach deren Verheiratung, Wiederverheiratung oder Tod kommt § 11, Absatz 2, Satz 2, zur Anwendung.

Das uneheliche Kind, das vom Vater freiwillig anerkannt oder ihm mit Standesfolgen zugesprochen worden ist, hat den gleichen Unterstützungswohnsitz wie der Vater.

Unmündige Adoptivkinder haben den gleichen Unterstützungswohnsitz wie ihre leiblichen Eltern.

Auskunftspflicht der Behörden.

§ 14. Die Behörden und Stellen sind gegenseitig verpflichtet, die nötigen Angaben zur Feststellung des endgültigen Unterstützungswohnsitzes eines Hilfsbedürftigen unverzüglich zu liefern und auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

Durch die Ermittlung des endgültigen Unterstützungswohnsitzes dürfen die notwendigen Fürsorgemaßnahmen keine Verzögerung erleiden.

§ 15. Die Armenpflegen sind verpflichtet, alle Unterstützungen, die sie nach andern Gemeinden zu leisten haben, durch Vermittlung der gesetzlichen Armenpflege des Aufenthaltsortes des Unterstützten auszurichten.

Besorgung der anderwärts zuständigen Unterstützungsfälle.

Die Armenpflegen sind ferner verpflichtet, in allen am Orte vorkommenden Unterstützungsfällen, für die eine andere Gemeinde des Kantons zuständig ist, die Hilfsgesuche entgegenzunehmen, sie zu prüfen, bei der zuständigen Behörde Antrag über Maß und Art der Unterstützung zu stellen, die bewilligten Unterstützungen, nötigenfalls vorschussweise, auszurichten, für deren zweckmäßige Verwendung zu sorgen und die Unterstützten zu überwachen.

§ 16. Die Armenpflege des Aufenthaltsortes leistet dem Unterstützungsbedürftigen auch ohne Auftrag der endgültig pflichtigen Gemeinde, aber auf deren Rechnung Beihilfe:

Notunterstützung auf Rechnung von andern Gemeinden.

a) Wenn ohne ernstliche Gefährdung wichtiger Interessen des Hilfsbedürftigen oder der pflichtigen Gemeinde eine vorherige Verständigung mit der letztern nicht stattfinden können;

b) wenn die Gemeinde zwar rechtzeitig benachrichtigt wurde, sich aber mit ihren Leistungen im Verzuge befindet.

§ 17. Streitigkeiten zwischen den Gemeinden über die endgültige Unterstützungspflicht entscheidet erstinstanzlich die Direktion des Armenwesens.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht.

§ 18. Beschwerden über Art und Maß der Unterstützung entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat. Zuständig ist bei vorläufiger Unterstützung der Bezirksrat, dem die Wohn-gemeinde des Unterstützten, und bei endgültiger Unterstützung der Bezirksrat, dem die unterstützungspflichtige Gemeinde unterstellt ist. In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat. Die bis zum Austrag der Sache nötigen Zwischenverfügungen trifft der Bezirksrat.

Beschwerden über die Unterstützung.

B. Fürsorge für Kantonsfremde.

§ 19. Die Armenpflegen sind gehalten, sich der hilf-sbedürftigen Angehörigen anderer Kantone und des Aus-

Fürsorgepflicht für Kantonsfremde.

landes anzunehmen. Sie können diese Aufgabe mit Genehmigung der Direktion des Armenwesens einer in der Gemeinde bestehenden freiwilligen Armenpflege übertragen.

Soweit diese Fürsorgetätigkeit durch die Bundesgesetzgebung und Staatsverträge vorgeschrieben ist, werden die Kosten vom Staate getragen.

Art der
Gemeinde-
fürsorge im
einzelnen.

§ 20. Die Armenpflegen sind verpflichtet, Hilfsgesuche von Kantonsfremden zu prüfen und für sachgemäße Behandlung zu sorgen, sei es durch Auskunft- und Raterteilung, durch Erwirkung der notwendigen Unterstützung, durch Anwendung der gesetzlichen Disziplinarmittel (§§ 53 ff.) oder durch Einleitung des Heimschaffungsverfahrens. Nötigenfalls haben sich die Armenpflegen gemäß § 15, Absatz 2, mit der Vermittlung der bewilligten Unterstützung zu befassen. Sie sind aber nicht verpflichtet, vorschubweise Unterstützung zu gewähren.

Mitwir-
kung der
Armen-
direktion.

§ 21. Kann die Armenpflege im direkten Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden eine Verständigung nicht erzielen, so leitet sie die Angelegenheit unter einläßlicher Darlegung der Verhältnisse zur weiteren Behandlung an die Direktion des Armenwesens.

Heim-
schaffun-
gen.

§ 22. Hält die Armenpflege die Heimschaffung hilfsbedürftiger Kantonsfremder für angezeigt, so stellt sie darüber bei der Direktion des Armenwesens Antrag. Vorbehalten bleibt § 59, Absatz 2.

Die während der Dauer des Heimschaffungsverfahrens notwendigen Unterstützungsausgaben werden den Gemeinden von der Direktion des Armenwesens ersetzt.

Für Unterstützungen, die ohne Gutsprache der Direktion des Armenwesens geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung aus der Staatskasse.

Beitritt
zum Kon-
kordat.

§ 23. Mit Zustimmung des Kantonsrates ist der Regierungsrat befugt, den Beitritt des Kantons zu einem interkantonalen Konkordat über wohnörtliche Unterstützung zu erklären, nach erfolgtem Beitritt Änderungen des Konkordates zuzustimmen und das Konkordat zu kündigen.

Im Falle des Beitrittes zum Konkordat erläßt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen.

An den Unterstützungsauslagen, welche den Gemeinden auf Grund des Konkordates erwachsen, beteiligt sich der Staat im gleichen Umfange, wie an den Unterstützungen für Kantonsbürger.

III. Gegenstand, Umfang und Art der Fürsorge.

§ 24. Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützt.

Voraussetzungen der Armenunterstützung.

§ 25. Die zuständige Armenpflege hat die Verhältnisse der Hülfesuchenden sorgfältig zu prüfen, die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge anzustreben. Drohender Verarmung sollen die Armenpflegen nach Kräften vorbeugen.

Aufgaben der Armenpflegen im allgemeinen.

§ 26. Die Unterstützten werden von der Armenpflege beaufsichtigt. Die Armenpflege kann mit der Aufsicht auch andere dafür geeignete Personen (Patrone) betrauen.

Aufsicht über die Unterstützten.

Die Armenpflege soll den dem Trunke ergebenen Unterstützten zum Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke anhalten.

Die Armenpflege der endgültig unterstützungspflichtigen Gemeinde ist verpflichtet, auswärtige Unterstützungsbedürftige zwangsweise heimzurufen, sofern es die zweckmäßige Fürsorge verlangt.

§ 27. Jeder Unterstützte ist verpflichtet, eine ihm von der Armenpflege am Unterstützungswohnsitz oder außerhalb desselben angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen.

Pflichten der Unterstützten.

Ferner ist jeder Unterstützte verpflichtet, über seine Verhältnisse und die seiner Angehörigen wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, sein Einkommen sowie die erhaltene Unterstützung seinen Verhältnissen und den allfälligen Weisun-

gen der Armenpflege entsprechend zu verwenden, eine zweckmäßige Versorgung anzunehmen und sich überhaupt den Anordnungen der Armenbehörden zu unterziehen.

Kranken-
und Wöchnerinnen-
fürsorge.

§ 28. Bedürftigen Kranken und Wöchnerinnen ist die erforderliche ärztliche Hülfe und Pflege zu gewähren.

Kinder- und
Jugendlichenfürsorge.

§ 29. Den unterstützungsbedürftigen Kindern soll eine gute, ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden. Die Erlernung eines ihrer Anlage entsprechenden Berufes ist ihnen zu ermöglichen. Soweit nicht die vormundschaftliche Fürsorge Platz greift, bleiben sie auch dann, wenn finanzielle Beihülfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern dies als zweckmäßig erscheint (§ 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche).

Vorläufige
Verfügungen.

§ 30. Die Unterstützung hat rechtzeitig einzutreten. In dringlichen Fällen ist der Präsident der Armenpflege befugt, von sich aus die unaufschiebbaren vorläufigen Verfügungen zu treffen. Von diesen Verfügungen hat er der Armenpflege in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Fürsorgearten.

§ 31. Die Unterstützung kann direkt verabreicht oder durch Versetzung des Unterstützungsbedürftigen in eine geeignete Familie oder durch Anstaltsversorgung geleistet werden. Bei Wahl der Unterstützungsart ist die Zweckdienlichkeit maßgebend.

Kann die Pflege oder Erziehung des Unterstützungsbedürftigen nicht mit Vertrauen seinen Angehörigen überlassen werden, so ist seine anderweitige Versorgung anzuordnen.

Ist der Unterstützte bevormundet oder verbeiständet, so gibt die Armenpflege dem Vormund oder dem Beistand und der Vormundschaftsbehörde von der Unterbringung und jeder Änderung derselben Kenntnis. Der Vormundschaftsbehörde steht sowohl auf Antrag des Vormundes oder des Beistandes, als auch von sich aus gegen ungenügende Versorgung das Recht des Rekurses an den Bezirksrat der unterstützungspflichtigen Gemeinde und zweitinstanzlich der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 32. Verträge über Aufnahme und Pflege von Unterstützten sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Wo die Verhältnisse es verlangen, insbesondere bei Versorgung von Kindern in Erziehungsanstalten, kann die Vertragsdauer eine längere sein. Der von der Armenpflege abgeschlossene Vertrag ist für die Eltern der Kinder verbindlich. Von dem Inhalt solcher Verträge ist dem Vormund der Unterstützten und bei Unmündigen in der Regel auch den Eltern unter Ansetzung einer Rekursfrist Kenntnis zu geben.

Pflegeverträge.

§ 33. Armenanstalten müssen ihrem Zwecke entsprechend eingerichtet und betrieben werden.

Armenanstalten.

In allen Anstalten ist die Trennung der Kinder von den Erwachsenen streng durchzuführen; Ausnahmen sind zulässig mit der Bewilligung der Direktion des Armenwesens. In Versorgungsanstalten für Erwachsene dürfen Kinder nur in Notfällen und für kurze Zeit Aufnahme finden.

§ 34. Die Armenanstalten stehen unter der Oberaufsicht der Direktion des Armenwesens. Pläne und Hausordnungen müssen ihr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Oberaufsicht.

IV. Verwandtenunterstützung; Rückerstattung; Geschenke.

§ 35. In jedem Unterstützungsfall haben die Armenpflegen ohne Verzug festzustellen, ob Verwandte vorhanden sind, denen gemäß Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Unterstützungspflicht obliegt. Diese sind sogleich zur Hülfeleistung aufzufordern.

Feststellung der pflichtigen Verwandten.

Wo die Verhältnisse es erfordern, sind die Armenpflegen gehalten, die Vermittlung zwischen den Unterstützungsbedürftigen und den unterstützungspflichtigen Verwandten zu übernehmen.

Beschränkungen der Unterstützungspflicht, durch Verträge oder gerichtliche Urteile festgesetzt, verlieren ihre Gültigkeit, wenn derjenige, dessen Unterstützungsanspruch beschränkt worden ist, der öffentlichen Unterstützung anheimfällt und der Unterstützungspflichtige in der Lage ist, Unterstützung zu gewähren.

Nothülfe
der
Armen-
pflegen.

§ 36. Ist eine ausreichende Verwandtenunterstützung nicht rechtzeitig erhältlich, so hat die zuständige Armenpflege unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die pflichtigen Verwandten den nötigen Beistand zu leisten.

Streitige
Fälle.

§ 37. Bestreiten die Verwandten ihre Unterstützungspflicht ganz oder teilweise, so sind ihre Einwände zu prüfen. Erscheinen diese als unbegründet, so hat die Armenpflege gemäß Art. 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 16 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche gegen die Pflichtigen Klage zu führen.

Im Prozesse soll der Richter die näheren Verhältnisse von Amtes wegen erforschen. Den Armenpflegen dürfen keine Kosten auferlegt werden.

Täuschung
über die
Leistungs-
fähigkeit.

§ 38. Ergibt sich nachträglich, daß der Pflichtige die Behörden über seine Leistungsfähigkeit durch falsche Angaben oder Verschweigen des wahren Sachverhalts getäuscht hat, so kann die Armenpflege das zu wenig Erhaltene nachfordern.

Zusammen-
wirken von
Ver-
wandten
und Armen-
pflegen.

§ 39. Auf die von den Armenpflegen ganz oder teilweise auf Rechnung von Verwandten unterstützten Personen kommen die Abschnitte III und VI ebenfalls zur Anwendung. Die unterstützenden Verwandten haben das Recht der Antragstellung und, im Falle der Abweisung ihres Antrages, des Rekurses.

Rücker-
stattungs-
pflicht der
Unter-
stützten.

§ 40. Der Unterstützte ist verpflichtet, die erhaltenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse soweit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.

Die Rückerstattungspflicht bezieht sich indessen nur auf die Unterstützungen, welche er selbst, sein Ehegatte während der Ehe und seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit bezogen haben.

Be-
schränkung
der Rück-
erstattungs-
pflicht.

§ 41. Unterstützungen, welche jemand vor dem vollendeten 20. Lebensjahre bezogen hat, dürfen von ihm nur zurückgefordert werden, wenn er sich in besonders günstigen Verhältnissen befindet, so namentlich, wenn ihm Erbschaften in namhaftem Betrage zugefallen sind. Dabei ist berechtigten Interessen des Pflichtigen Rechnung zu tragen.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Kinder auch Unterstützungen, welche ihre Eltern, und Eltern Unterstützungen, welche ihre Kinder nach erlangter Mündigkeit für ihre eigene Person und ihre direkten Nachkommen bezogen haben, zurückzuerstatten.

§ 42. Rückerstattungsansprüche der Armenpflegen verjähren mit Ablauf von 15 Jahren, von der letzten Unterstützung an gerechnet. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nicht statt.

Verjährung der Rückerstattungsansprüche.

§ 43. Gegenüber den Erben der Rückerstattungspflichtigen hat die Armenpflege Anspruch auf den vollen Ersatz ihrer Unterstützungsauslagen, ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen der §§ 40 und 41. Sind die Erben Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder der Ehegatte des Verstorbenen, so darf der Anspruch nur insoweit geltend gemacht werden, als es bei Berücksichtigung der Verhältnisse der Erben und der wirtschaftlichen Lage der Verwandten, des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser gerechtfertigt erscheint.

Ansprüche an die Hinterlassenschaft von Pflichtigen.

§ 44. Zinsen für Rückerstattungsforderungen dürfen von den Armenpflegen nur verrechnet werden, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder vom Schuldner anerkannte Forderungen handelt und der Pflichtige sich im Verzug befindet.

Unverzinslichkeit der Rückerstattungsforderungen.

§ 45. Die Geltendmachung des Anspruches auf Verwandtenunterstützung ist bis zur Feststellung des endgültigen Unterstützungswohnsitzes Sache der vorläufig hilfspflichtigen, nachher der endgültig pflichtigen Gemeinde.

Geltendmachung der Ansprüche.

§ 46. Die Gemeinden sind gegenseitig verpflichtet, sich bei der Geltendmachung der Ansprüche auf Verwandtenunterstützung und auf Rückerstattung die erforderliche Beihilfe zu leisten, insbesondere durch Auskunfterteilung über die am Orte befindlichen Pflichtigen und Unterhandlung mit diesen. Wesentliche Verbesserungen in der ökonomischen Lage der Pflichtigen sind von den Behörden, denen sie zur

Hilfs- und Auskunftspflicht der Gemeinden.

Kenntnis gelangen, sogleich den beteiligten Armenpflegen zu melden.

Freiwillige
Gaben.

§ 47. Freiwillige Gaben von bescheidenem Umfange dürfen Unterstützungsbedürftigen bei Zumessung der Unterstützung nur in Anrechnung gebracht werden, wenn sich der Geber ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

V. Die Mittel zur Unterstützung.

Einnahme-
quellen.

§ 48. Die Kosten der Armenfürsorge werden bestritten aus den Erträgen des Armengutes und der Fonds, den Verwandtenunterstützungen, den Rückerstattungen von Privaten und aus öffentlichen Kassen, den notwendigen Steuern und den Staatsbeiträgen.

Die Bürgereinkaufsgebühren, sowie Geschenke und Legate ohne besondere Zweckbestimmung fallen in das Armengut.

Staats-
beiträge
an die
Gemeinden.

§ 49. Der Staat leistet an die reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden angemessene Beiträge.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem Gesamtsteuerfuß und den reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden.

Als reine Unterstützungsausgaben gelten die Kosten der Armenunterstützungen nach Abzug der Erträge der Armengüter und Fonds, der Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen jeder Art.

Der Staat leistet außerdem Beiträge

- a) an die Erstellungskosten von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten;
- b) an die Kosten derjenigen freiwilligen Armenpflegen, deren Statuten von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind;
- c) an die Ausgaben des zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung.

Staats-
beiträge
an
Anstalten.

§ 50. Der Staat kann an die Kosten des Betriebes von anderen, den gleichen Zwecken dienenden Anstalten, deren Einrichtung und Hausordnung von der Direktion des Armenwesens genehmigt worden sind, Beiträge verabreichen.

Die Beiträge werden auf Grund der Rechnung und des Geschäftsberichtes des letztverflossenen Jahres festgesetzt.

§ 51. Der Kantonsrat setzt alljährlich den für die Ausrichtung dieser Beiträge erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.

§ 52. Die Gemeinden können den freiwilligen Armen- pflegen den Ertrag freiwilliger Kirchensteuern, des Spend- gutes und anderer Hilfsfonds ohne besondere Zweckbestim- mung zuwenden.

Freiwillige
Zuwen-
dungen.

VI. Disziplinar- und Strafbestimmungen.

§ 53. Pflichtwidriges Verhalten der Unterstützten zieht nach sich:

Disziplinar-
und
Strafmittel.

- a) Ermahnung und Verwarnung zu Protokoll durch den Präsidenten der Armenpflege, im Beisein des Aktuars oder der gesamten Behörde, nötigenfalls nach polizeilicher Vorführung des Fehlbaren;
- b) Arrest bis auf vier Tage und, bei Rückfälligen, mit Bewilligung des Statthalteramtes bis auf acht Tage.

Für den Vollzug des Arrestes darf nur ein vom Statthalteramt als zulässig anerkannter Raum und in Ermangelung eines solchen das Bezirksgefängnis be- nützt werden.

Der Verhängung von Arrest hat eine ausdrückliche Androhung dieser Strafe vorauszugehen;

- c) Überweisung an die Bezirksanwaltschaft zur Bestra- fung wegen Ungehorsams. Sie kann nur erfolgen, wenn sie von der zuständigen Behörde für den Fall des Un- gehorsams gegen die erlassene Verfügung angedroht worden ist (§ 80 des Strafgesetzbuches);
- d) Einweisung in eine Anstalt gemäß dem Gesetze über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern.

§ 54. Die in § 53, unter lit. a, b und c erwähnten Strafen können auch verhängt werden gegen unterstützungspflichtige Verwandte, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten böswillig oder grob fahrlässig entziehen, sowie gegen Eltern, Ehe-

Pflicht-
widriges
Verhalten
der Ver-
wandten.

gatten und Väter unehelicher Kinder, welche sich durch schlechte Wirtschafts- oder Lebensführung außerstande setzen, ihren Pflichten nachzukommen.

Maßnahmen
gegen
Kantons-
fremde.

§ 55. Die in den §§ 53 und 54 angedrohten Maßnahmen können auch gegen Kantonsfremde angewendet werden. Die Anwendung kann davon abhängig gemacht werden, daß die heimatliche Armenbehörde die Kosten übernimmt. Die Ausweisung und Heimschaffung der Fehlbaren und ihre Auslieferung an auswärtige Behörden bleiben vorbehalten.

Über Begehren auswärtiger Behörden und Stellen um Anordnung dieser Maßnahmen entscheiden die zürcherischen Behörden auf Grund der Verhältnisse nach freiem Ermessen.

Mißbrauch
der
Armen-
fürsorge.

§ 56. Mißbrauch der amtlichen wie der freiwilligen Armenfürsorge wird nach § 53 bestraft. Die Verhängung der Strafe ist in allen Fällen Sache der amtlichen Organe.

Bettel und
Bettel-
briefe.

§ 57. Der Bettel ist verboten; ebenso ist die Ausstellung allgemeiner schriftlicher Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen den Behörden und Privaten untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Polizeibuße bis auf Fr. 50.— bestraft.

Zuständig-
keit.

§ 58. Die Disziplinargewalt wird ausgeübt durch die Behörden der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Wohnt der Unterstützte in einer anderen Gemeinde, so ist die Armenpflege der letzteren verpflichtet, bei den nötigen Erhebungen und beim Vollzug der Strafe mitzuwirken.

Gegenüber einem kantonsfremden Unterstützten steht die Disziplinargewalt den Behörden der Wohngemeinde zu. Hält er sich in einer anderen Gemeinde auf, als die von ihm vernachlässigten Angehörigen, so üben die Behörden der Wohngemeinde dieser Angehörigen die Disziplinargewalt aus.

Bettler und
Land-
streicher.

§ 59. Kantonsangehörige Bettler und Landstreicher sind der nach §§ 8 und 9 zuständigen Armenpflege zuzuführen. Bei wiederholt Rückfälligen ist Versorgung anzuordnen.

Kantonsfremde Bettler und Landstreicher sind der Armenpflege ihrer zürcherischen Niederlassungsgemeinde, in

Ermangelung einer solchen dem Statthalteramte zuzuführen. Dieses kann Arrest bis auf sieben Tage, im Wiederholungsfalle bis auf vierzehn Tage, verhängen, die Betreffenden aus dem Gebiete des Kantons wegweisen und ihnen für den Fall der Rückkehr ohne behördliche Erlaubnis die Überweisung an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams androhen. Schweizerbürger werden der Heimatgemeinde zugeführt, Ausländer über die Landesgrenze geschafft.

§ 60. Bettler und Landstreicher, welche sich selbst oder ihre Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft ausgeben, mit Drohungen, auf falsche Zeugnisse hin oder unter falschen Angaben betteln, werden vom Statthalteramte mit Arrest bestraft, in schweren Fällen wegen Betrug der Bezirksanwaltschaft überwiesen.

Betrü-
licher
Bettel.

§ 61. Mit Polizeibuße bis zu Fr. 1000.— werden be-
straft:

Bestrafung
von Be-
hörden und
ihren Mit-
gliedern.

- a) Behörden und deren Mitglieder, welche den Erwerb oder die Fortdauer der Niederlassung oder des Unterstützungswohnsitzes widerrechtlich verhindern oder zu verhindern suchen;
- b) Armenpflegen, die ihre Unterstützten in anderen Gemeinden des Kantons entgegen der Vorschrift des § 15, Absatz 1, direkt unterstützen, oder, wo solche Unterstützung wegen Dringlichkeit geleistet werden mußte, die Armenpflege des Aufenthaltsortes des Unterstützten nicht sogleich benachrichtigen;
- c) Behörden und deren Mitglieder, welche durch falsche Angaben über die Niederlassungsverhältnisse der Unterstützten und die geleistete Unterstützung, oder durch Verschweigen wesentlicher Punkte die Behörden anderer Gemeinden des Kantons bei Feststellung des Unterstützungswohnsitzes absichtlich irreführen.

Leichtfertige oder saumselige Geschäftsbehandlung der Behörden und deren Mitglieder wird durch die Oberbehörden disziplinarisch geahndet.

§ 62. Im Falle des § 61, lit. a, kann der Regierungsrat der fehlbaren Gemeinde die Unterstützungspflicht gegenüber

Schaden-
ersatz-
pflicht der
Gemeinden.

den in Frage kommenden Personen für eine bestimmte Zeit oder endgültig überbinden.

In den Fällen des § 61, lit. b und c, ist die fehlbare Gemeinde zum Ersatz der sämtlichen Unterstützungsauslagen verpflichtet, welche andern Gemeinden durch ihr rechtswidriges Verhalten entstanden sind.

Hand-
habung der
Ordnung in
den Armen-
anstalten.

§ 63. Zur Handhabung der Ordnung in den Armenanstalten kann der Regierungsrat die Befugnis zur Anwendung der in § 53, lit. a und b, erwähnten Disziplinarstrafen der Aufsichtskommission dieser Anstalten übertragen.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 64. Über die Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen.

Die Ausführungsbestimmungen über die Festsetzung der Staatsbeiträge an die Unterstützungsausgaben der Gemeinden (§ 49) sind dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 65. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Armenpflegen in Gemeinden mit großem Gemeinderat (§ 115, Absatz 1—4) bleiben vorbehalten.

Für Gemeinden, die bisher im Armenwesen zusammengehörten, bleibt der bisherige Verband weiterbestehen. Wo bisher die Kirchenpflege das Armenwesen besorgt hat, bestellt der Verband auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine selbständige Armenpflege.

Armenverbände, die mehrere politische Gemeinden umfassen, können eine besondere Rechnungsprüfungskommission bestellen oder mit der Prüfung die Rechnungsprüfungskommission einer dieser Gemeinden betrauen.

§ 66. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangen die im Kanton wohnhaften mündigen Kantonsbürger für sich und die ihnen nach §§ 11 ff. folgenden Familienglieder ohne weiteres den Unterstützungswohnsitz in ihrer Niederlassungsgemeinde.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hilfbedürftigen Einzelpersonen und Familien erlangen den Unterstützungswohnsitz an ihrem Niederlassungsorte.

Versorgte Unmündige, die nicht einen anderen Unterstützungswohnsitz haben, und versorgte mündige Einzelpersonen, sowie versorgte Familienväter mit ihren Familien (§§ 11 ff.) erlangen den Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in der sie bei Beginn der gegenwärtigen Versorgung niedergelassen waren.

Der Aufenthalt von beschränkter Dauer in einer Kranken-, Kur- oder Besserungsanstalt gilt nicht als Versorgung.

§ 67. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853, § 18, Absatz 2, § 79 und § 115, Absatz 5, des Gemeindegesetzes;

§ 96 des Steuergesetzes, und

§ 66, Absatz 1 und 2, des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuche, soweit er mit diesem Gesetze nicht in Einklang steht.

In § 18, Absatz 1, des Gemeindegesetzes werden die Worte „Armenwesen“ und „Bürgerrechtserteilungen“ gestrichen; in § 27, Absatz 1, des gleichen Gesetzes werden die Worte beigefügt: „Vorbehalten bleibt § 26, Absatz 3, des Armengesetzes“.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1927,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	158.978
Eingegangene Stimmzettel	99.079
Annehmende sind	60.840
Verwerfende sind	29.350
Ungültige Stimmen	79
Leere Stimmen	8 810

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Armenfürsorge“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. November 1927.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Bindschedler.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Beschluß des Regierungsrates

über den

**Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend
wohnörtliche Unterstützung.**

(Vom 24. November 1927.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Armenwesens, auf Grund von § 23 des Armengesetzes vom 23. Oktober 1927,

beschließt:

I. Der Kanton Zürich erklärt auf den 1. Januar 1929 seinen Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung vom 15. Juni 1923.

II. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.

III. Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung hat folgenden Wortlaut:

**„Interkantonales Konkordat
betreffend
wohnörtliche Unterstützung.**

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 1923.

Datum des Inkrafttretens 1. Juli 1923.

Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.